

**Städtisches Schallschutzfensterprogramm
Absenkung der Grenzwerte für die Förderfähigkeit
und Anpassung der Richtlinie**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08296

1 Anlage Richtlinie des Städtischen Schallschutzfensterprogramms (mit Änderungen)

**Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz
vom 14.02.2023 (SB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Das Städtische Schallschutzfensterprogramm (SSFP) wurde im Jahr 2013 nach mehrjähriger Pause erneut aufgelegt. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München, auf welche kein Rechtsanspruch besteht. Im Rahmen des Programms wird der Einbau von baulich passiven Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster und -fenstertüren und Zusatzeinrichtungen im Fensterbereich) in zu reinen Wohnzwecken genutzten Räumen wie Wohnzimmer, Wohnküchen, Kinderzimmer, Schlafzimmer usw. von bereits bestehenden Wohnungen gefördert, die erheblichen Luftschallmissionen durch den Straßenverkehrslärm ausgesetzt sind.

Um eine Förderung im SSFP zu erhalten, musste bisher an der potentiellen Förderadresse entsprechend der aktuellen Lärmkarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt der Hausmaximalpegel einen Wert von 67 dB(A) tags bzw. 57 dB(A) nachts überschreiten. Jetzt soll diese Grenze auf 64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts abgesenkt werden, da die Lärmsanierungswerte an Bundesfernstraßen gemäß dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 27.07.2020 abgesenkt wurden. Auch ergeben sich durch eine Absenkung der Anhaltswerte für das SSFP mehr potentiell förderfähige Adressen, sodass das Angebot der Landeshauptstadt München voraussichtlich mehr genutzt wird.

Die Laufzeit des Städtischen Schallschutzfensterprogramms endet, wenn der Gesamtförderbetrag von 770.000,00 Euro vollständig verbraucht ist (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06051).

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die bisher eingegangenen Anträge und ausgezahlten Fördermittel gegeben. Es werden die Hintergründe für die beabsichtigte Absenkung der Grenzwerte und die daraus folgenden Anpassungen in der Richtlinie dargestellt.

1. Anträge und ausgezahlte Fördermittel

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der im Rahmen des SSFP eingegangenen Förderanträge (Stand 01.10.2022):

Antragsjahr	2013/ 2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt
Zahl der eingegangenen Anträge	6	7	7	11	2	6	4	5	1	49

Tabelle 1: Verteilung der Antragsstellungen über den Zeitraum von 2013 / 2014 bis 2022

19 der 49 Anträge mussten abgelehnt werden oder wurden von den Antragstellenden zurückgezogen. 28 Antragsteller*innen haben bis zum 01.10.2022 Fördergelder erhalten. 2 Anträge befinden sich derzeit noch in der Prüf- oder Einbauphase.

Folgende Förderbeträge wurden ausbezahlt bzw. sind zur Auszahlung vorgesehen (Stand 01.10.2022):

Jahr	2013/ 2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt
Gesamtfördersumme										770.000,00 €
ausgezahlte Fördermittel pro Jahr ¹⁾	0,00 €	59.251,00 €	60.135,00 €	14.422,00 €	129.051,56 €	14.031,86 €	15.520,26 €	38.595,16 €	12.322,45 €	343.329,65 €
zur Auszahlung vorgesehen / gebunden ²⁾										3.537,22 €
Summe der ausgezahlten und gebundenen Fördermittel										346.866,87 €
zur Verfügung stehende Rest-Fördermittel										423.133,13 €

Tabelle 2: Übersicht über die Höhe der zugesagten und abgeflossenen Mittel seit Beginn der Laufzeit des SSFP

¹⁾ bereits abgeflossene Mittel

²⁾ Förderzusage bereits erteilt; Auszahlung erfolgt erst nach richtlinienkonformen Einbau der Schallschutzfenster

Von den insgesamt für das Schallschutzfensterprogramm vorgesehenen 770.000,00 Euro stehen demnach zum Stichtag 01.10.2022 noch 423133,13 Euro für mögliche Förderungen zur Verfügung. Das benötigte Budget unterscheidet sich in den einzelnen Jahren beträchtlich (Spannweite von ca. 12.300 bis ca. 130.000 Euro in den

letzten Jahren). Aus diesem Grund wird mit etwa 100.000 Euro pro Jahr geplant.

2. Absenkung der Lärmsanierungswerte

Seit 25.06.2010 gelten gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen als Auslösewerte 67 dB(A) tags bzw. 57 dB(A) nachts (zuvor 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts). Zum 01.08.2020 wurden die Auslösewerte für die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr vom 27.07.2020 erneut abgesenkt. So gelten jetzt für Wohngebiete Auslösewerte von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 23.03.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05435) wurden die Anhaltswerte für die Lärmaktionsplanung, bei deren Überschreitung die Erfordernis für die Aufstellung eines Lärmaktionsplans zu prüfen ist, auf das Niveau der Auslösewerte für die Lärmsanierung an Bundesfernstraßen gesenkt. Die Lärmsanierungswerte im Rahmen des SSFP sollen ebenfalls angepasst werden, sodass ab dem 01.03.2023 passive Schallschutzmaßnahmen in Aufenthaltsräumen (Wohnzimmer, Küchen > 8 m², Kinderzimmer, Schlafzimmer sowie andere zu reinen Wohnzwecken genutzte Räume) von bereits bestehenden Wohnungen grundsätzlich förderfähig sind, wenn am Immissionsort die folgenden Lärmsanierungswerte überschritten sind:

64 dB(A) tags
54 dB(A) nachts

Durch die erneute Absenkung der Grenzwerte für das SSFP um 3 dB(A) würde die Zahl der potenziell förderfähigen Gebäude von ca. 8.100 Adressen auf ca. 14.300 Adressen erhöht werden (Abschätzung anhand der Lärmkarte 2017 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt). Durch die höhere Anzahl potenziell förderfähiger Gebäude, ist davon auszugehen, dass nach der Absenkung mehr Anträge auf eine Förderung im Rahmen des SSFP gestellt werden.

3. Anpassung der Richtlinie

Die Absenkung der Lärmsanierungswerte auf 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts macht eine Anpassung der Richtlinie erforderlich. Dabei sollen auch weitere Änderungen vorgenommen werden.

Die vorgesehenen Änderungen sind nachfolgend kurz beschrieben und in der Anlage im Detail ersichtlich:

- Reduzierung des Förderbetrags von 810.000 Euro auf 770.000 Euro unter Nr. 4. „Gesamtförderbetrag und Laufzeit“:
Im Jahr 2017 wurden 40.000 Euro der ursprünglichen Gesamtfördersumme von 810.000 Euro umgewidmet, damit diese für externe Leistungen eines Ingenieurbüros, das von 2013 bis 2020 die fachliche Abwicklung des Schallschutzfensterprogramms übernahm, verwendet werden konnten (Beschluss Nr. 14-20 / V 08655). Somit beläuft sich das Gesamtbudget für die Förderung des Einbaus von Schallschutzfenstern seitdem auf 770.000,00 Euro. Dieser Betrag wurde nun in der Richtlinie angepasst.
- Absenkung der Grenzwerte:
Die Absenkung der Lärmsanierungswerte auf 64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts macht eine Anpassung unter Nr. 6.1 der Richtlinie erforderlich.
- Verminderte Anforderungen:
Da in Zukunft bereits der Fensteraustausch bei einem geringeren Außenlärmpegel möglich ist, wird es häufiger ausreichend sein, Fenster der Schallschutzfensterklasse III (statt der in der Richtlinie vorgesehenen Standard-Schallschutzfensterklasse IV) einzubauen. Daher wurde die Nr. 6.2.1.a, „erhöhte bzw. verminderte Anforderungen“ der Übersichtlichkeit wegen getrennt betrachtet und die Ausführungen zur Schallschutzfensterklasse III neu eingefügt.
- Durchführung von Überprüfungen vor Ort:
In der Vergangenheit wurden Begehungen zur Überprüfung des Zustandes der vorhandenen Fenster durch eine(n) von der Landeshauptstadt München beauftragte(n) externe(n) Gutachter*in durchgeführt. Seit Auslauf des Vertrags mit dem Ingenieurbüro im Jahr 2020 werden die Begehungen durch Mitarbeiter*innen des Referats für Klima- und Umweltschutz durchgeführt. Daher wurden Nr. 7.2 sowie Nr. 9.4 der Richtlinie entsprechend angepasst.
- Aktualisierung des Namens des „Förderprogramms Energieeinsparung – FES“:
Das im Richtlinien-text genannte Förderprogramm der Landeshauptstadt München „Förderprogramm Energieeinsparung – FES“ wurde in „Förderprogramm klimaneutrale Gebäude - FKG“ umbenannt. Dieser Name wurde in Nr. 7.7 und 9.5 der Richtlinie entsprechend geändert.
- Ausschluss einer Doppelförderung:
Neben einer Doppelförderung mit dem „Förderprogramm klimaneutrale Gebäude - FKG“ wurde auch eine Doppelförderung mit dem Förderprogramm „Wohnen ohne Lärm“ der Landeshauptstadt München ausgeschlossen (Nr. 7.7).

- Art der förderfähigen Fensterkonstruktionen:
In der neu eingefügten Fußnote 4 wird konkretisiert, welche Art von Fensterkonstruktionen (ein- oder mehrflügelig) je nach Bestandssituation förderfähig sind (Nr. 8.2).

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Die Lärmsanierungswerte des Städtischen Schallschutzfensterprogramms werden von 67 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts auf 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts abgesenkt. Dadurch erhöht sich die Zahl der potentiell förderwürdigen Gebäude und es können so mehr Anwohner*innen vor Lärmeinwirkungen durch Straßenverkehrslärm geschützt werden.
2. Die Richtlinie des Städtischen Schallschutzfensterprogramms (Anlage) wird wie vortragen zum 01.03.2023 beschlossen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL3)
- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen RKU-GL3
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).